

II-497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

2.12.1964

181/A.B.
zu 119/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten K i n d l und Genossen,
betreffend Überführung der ehemaligen Berufsunteroffiziere in die Verwendungs-
gruppe C.

-.---.---.---.---.--

Die Abgeordneten Kindl, Meißl und Genossen haben an mich in der
Sitzung des Nationalrates vom 13. Mai 1964, betreffend die Überführung der
ehemaligen Berufsunteroffiziere in die Verwendungsgruppe "C" folgende Anfrage
gerichtet:

"Die ehemaligen österreichischen Berufsunteroffiziere erhielten bis
31.VII.1936 ihre Bezüge auf Grund des 6. Hauptstückes des Gehaltsgesetzes
1927. Ab 1.IX.1936 fanden die Bestimmungen des BGBl. Nr. 310/36 Anwendung.
Zur Zeit der Schaffung des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1946 gab es kein
Bundesheer, wohl aber Wachekörper, und so erfolgte die Überführung der ehe-
maligen Berufsunteroffiziere in das Schema der Wachekörper, wobei für Vize-
leutnants, Offiziersstellvertreter und Stabswachtmeister, die vor 1938 wie
dienstführende Beamte eingestuft waren (Verwendungsgruppe C), nur die Über-
führung in die Gruppe der eingeteilten Beamten (D) vorgesehen war. In der
Folge wurde den ehemaligen Vizeleutnants und Offiziersstellvertretern, nicht
aber auch den ehemaligen Stabswachtmeistern eine Ausgleichszulage bis zur
Höhe der Bezüge der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV/4 zuerkannt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, Massnahmen zu ergreifen, die die Diskriminierung eines
Teils der ehemaligen Berufsunteroffiziere Österreichs, insbesondere der
ehemaligen Stabswachtmeister, beenden?
- 2) Werden bei einer Neueinstufung die Dienstzeiten berücksichtigt werden,
die diese ehemaligen Berufsunteroffiziere vor Ablauf ihres 27. Lebens-
jahres zurückgelegt haben?
- 3) Wird den betroffenen Personen, also auch Witwen und Waisen, eine Ent-
schädigung für den Ausfall von Ruhe- bzw. Versorgungsgenüssen, den sie
durch die zu Unrecht erfolgte Einstufung in D erlitten haben, gewährt werden?"

181/A.B.
zu 119/J

Diese Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen wie folgt beantwortet:

Es ist unzutreffend, dass der Umstand, dass nach 1945 kein Bundesheer bestand, dafür massgebend war, dass bei der Überleitung der Berufsunteroffiziere nach den Bestimmungen des GÜG. diese Beamtengruppe in die Verwendungsgruppe D und nicht in die Verwendungsgruppe C eingereiht worden ist. Diese Einreihung beruhte vielmehr auf den vor dem März 1938 bestandenen Verhältnissen.

Die Auffassung, dass Vizeleutnants, Offiziersstellvertreter und Stabswachtmeister vor 1938 wie dienstführende Wachebeamte eingestuft waren, wird durch einen Vergleich der Bezüge widerlegt. Sämtliche Dienstgrade der Unteroffiziere können bei einem Vergleich der vor 1938 zugestandenen Bezüge nur mit den eingeteilten Wachebeamten verglichen werden. (Siehe den Vergleich in der Anlage unter A).

Auch ein Vergleich der Fristen für die Zeitvorrückung zeigt, dass die Berufsunteroffiziere nur mit den damaligen Beamten der Verw.Gr. 5 (jetzt D) und nicht mit den Beamten der Verw.Gr. 6 (jetzt C) gleichgesetzt werden konnten. Die Fristen für die Zeitvorrückung stimmen bei den Berufsunteroffizieren und den Beamten der Verw.Gr. 5 überein, während sie sich erheblich von jenen für die Beamten der Verw.Gr. 6 unterscheiden. (Siehe den Vergleich in der Anlage unter B.)

Bei der in der Anfrage angeführten Ausgleichszulage bis zur Höhe der Bezüge der Verw.Gr. C handelt es sich um eine vom Bundespräsidenten bewilligte ausserordentliche Zulage zum Ruhegenuss. Für die Gewährung dieser Zulage waren folgende Umstände massgebend:

Die am 13. März 1938 korporativ in die Deutsche Wehrmacht übernommenen österreichischen Berufsunteroffiziere des Dienststandes wurden mit 30. November 1938 gegen Ruhegehalt entlassen, weil nach der Organisation der Deutschen Wehrmacht dauernd verpflichtete Unteroffiziere nicht vorgesehen waren. Als Härteausgleich für diese Entlassung wurde allen im Jahre 1938 zwangsweise ausgeschiedenen Berufsunteroffizieren seit 1. Jänner 1954 eine ausserordentliche Zulage zum Ruhegenuss erwirkt, deren Ausmass einer ideellen Anrechnung der Zeit vom 1. Dezember 1938 bis 27. April 1945 für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses entspricht.

Bei Offiziersstellvertretern und Vizeleutnants hätte sich dieser Härteausgleich (ausserordentliche Zulage zum Ruhegenuss) in der Regel nicht ausgewirkt, weil diese Personengruppen auch ohne Anrechnung der nach dem 30. November 1938 gelegenen Zeit meist den Höchstbezug und die volle

- 3 -

181/A.B.
zu 119/J

Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht haben. Um aber auch diesen Unteroffizieren eine Begünstigung zu gewähren, wurden sie bei der Errechnung des Ausmasses der ausserordentlichen Zulage so behandelt, als wären sie am 27. April 1945 aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt worden.

Eine Einbeziehung von Stabswachtmeistern wurde deshalb nicht in Betracht gezogen, weil sich bei Berufsunteroffizieren dieses Dienstgrades die Anrechnung der Zeit vom 1. Dezember 1938 bis 27. April 1945 sowohl bei der Vorrückung in weitere Gehaltsstufen der Verwendungsgruppe D als auch beim Hundertsatz des Ruhegenusses voll ausgewirkt hat und diese Stabswachtmeister am 13. März 1938 eine meist wesentlich kürzere Dienstzeit aufzuweisen hatten als Offiziersstellvertreter und Vizeleutnants.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantworte ich die Anfragepunkte wie folgt:

Zu 1):

Zu solchen Massnahmen besteht keine Veranlassung, weil - wie oben dargelegt - keine Diskriminierung eines Teiles der ehemaligen Berufsunteroffiziere vorliegt.

Zu 2):

Dem österreichischen Dienstrecht ist eine Bestimmung über die Nichtanrechnung der vor Vollendung des 27. Lebensjahres gelegenen Dienstzeit fremd. Es wurde daher den Berufsunteroffizieren die vor Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit sowohl bei der Bemessung der Ruhegenussvorschusszahlungen (§ 3 Abs. 2 des B-ÜG) als auch bei der Bemessung der Ruhegenüsse (§ 2 des P.-ÜG.) angerechnet.

Zu 3):

Die Überleitung der Berufsunteroffiziere in die Verwendungsgruppe D entspricht den Verhältnissen vor 1938. Dementsprechend wird eine Entschädigung für diese Einstufung nicht in Betracht gezogen.
